

**Studienordnung  
für das Studium des Faches Anglistik  
im Magister-Studiengang  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 11. April 2003  
(erschienen im StAnz. Nr. 16 S. 1032)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes - UG - vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 - Philologie II - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Januar 2003 die folgende Studienordnung für das Studium des Faches Anglistik im Magisterstudiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23, 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (stanz S. 1798), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 3. Januar 2001 (stanz S. 243) - im Folgenden Magisterprüfungsordnung genannt - sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. November 2002 (stanz S. 620) in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Anglistik im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2  
Studienzeit**

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern im Hauptfach samt bestandener Zwischenprüfung und vier Semestern in jedem Nebenfach oder von je acht Semestern samt bestandener Zwischenprüfung in zwei Hauptfächern nachzuweisen; zu den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen wird auf § 7 und § 11 der Magisterprüfungsordnung verwiesen, zur Zulassungsklausur auf Anhang 1 "Fachbereich 14 Philologie II". Das Prüfungsverfahren ist in der Prüfungsordnung geregelt. Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit bis zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfasst 9 Semester.

**§ 3  
Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4  
Studienfachberatung, Veranstaltungen  
mit einführendem Charakter**

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Seminar für Englische Philologie regelmäßig besondere Sprechstunden angeboten, die in den "Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen des Seminars für Englische Philologie" und im "Personen- und

Vorlesungsverzeichnis der Johannes Gutenberg-Universität" angekündigt werden.

(2) Es wird ausdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen:

1. zu Beginn des Studiums;
2. nach nicht bestandenen Prüfungen;
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit;
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen einen Einblick in den Studiengang, das Studium des Faches Englisch sowie dessen Teildisziplinen und die jeweiligen Methoden:

1. Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
2. Einführung in die Englische Philologie (Übung, 3 SWS).

## § 5

### Studienvoraussetzungen

Außer den Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang erfordert das Studium ausreichende Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache, die beim Hauptfachstudium in der Regel Latein sein soll. Die Kenntnisse in der weiteren Fremdsprache sollen in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen sein. Zu Einzelheiten wird auf § 9 Abs. 2-3 der Magisterprüfungsordnung verwiesen.

## § 6

### Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium vermittelt für ein breites Berufsfeld verwendbare fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere:

1. Aktive und passive Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift,
2. Kenntnis des Britischen Englisch und seiner regionalen und sozialen Varietäten,
3. Fähigkeit zur sprach- und literaturwissenschaftlichen Analyse englischsprachiger Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen,
4. Einblick in Methoden und Probleme der Sprach- und Literaturwissenschaft und deren historische Entwicklung in der Anglistik,
5. Kenntnis der englischen Literatur und der Grundzüge der englischen Sprachgeschichte, jeweils in ihren gesellschaftlich-kulturellen Zusammenhängen,
6. Vertrautheit mit den historischen, geographischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Großbritanniens (Culture Studies),
7. Einblick in Theorien, Methoden und Probleme der British Studies und der New Literatures in English,
8. Einblick in Sachgebiete und Methoden der Amerikanistik und der Englischen Sprachwissenschaft,
9. Fähigkeit zu selbständigem, wissenschaftlich begründetem Urteil.

Die genannten Ziele und Inhalte können auch Irland und andere anglophone Länder einbeziehen.

(2) Die selbständige Lektüre ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums.

(3) Das Studium des Faches Anglistik im Magisterstudiengang stimmt in der wissenschaftlich begründeten sprachpraktischen Weiterbildung weitgehend mit dem Studium der Fächer Amerikanistik und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang sowie des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien überein. Lehrveranstaltungen dieser Fächer sind in das Studium des Faches Anglistik im Magisterstudiengang einbezogen.

(4) Von den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft können höchstens zwei als Haupt- und Nebenfach oder als Nebenfächer gewählt werden. Bei einem Studium mit zwei Hauptfächern kann nur eines dieser Fächer gewählt werden.

## § 7

### Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich im Hauptfach in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern.

Im Nebenfach gliedert sich das Studium ebenfalls in die Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium, die in dieser Reihenfolge, jedoch ohne Semesterzuordnung zu absolvieren sind; eine Zwischenprüfung ist nicht abzulegen.

(2) Für das Studium der Anglistik als Hauptfach ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen von 64 SWS

im Grundstudium 32 SWS

im Hauptstudium 32 SWS

auszugehen.

Für das Studium der Anglistik als Nebenfach ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen von 36

im Grundstudium 26 SWS

im Hauptstudium 10 SWS

auszugehen.

(3) In der Anlage ist der mögliche Studienverlauf dargestellt.

## § 8

### Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen, Wahllehrveranstaltungen

(1) Im Hinblick auf obligatorische und frei zu wählende Lehrveranstaltungen wird nach Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Pflichtlehrveranstaltungen sind entweder durch einen sprachpraktischen Veranstaltungstyp oder durch einen wissenschaftlichen Themenbereich festgelegt; eine

Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus verschiedenen sprachpraktischen Übungstypen oder wissenschaftlichen Themenbereichen auszuwählen haben. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche Lehrveranstaltungen, die nicht obligatorisch für den Studienabschluss sind. Sie dienen der zusätzlichen individuellen Gestaltung und Schwerpunktbildung des Studiums. Empfohlen wird insbesondere die Teilnahme an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des Studiums generale angekündigten Lehrveranstaltungen. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können.

(2) Der Anteil der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) gliedert sich wie folgt:

1. Anglistik als Hauptfach (§ 10 Abs. 1)
  - a) Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen: insgesamt 64 SWS, davon  
im Grundstudium 32 SWS  
im Hauptstudium 32 SWS
  - b) Wahllehrveranstaltungen: insgesamt 8 SWS, davon  
im Grundstudium 4 SWS  
im Hauptstudium 4 SWS
  
2. Anglistik als Nebenfach (§ 10 Abs. 2)
  - a) Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen: insgesamt 36 SWS, davon  
im Grundstudium 26 SWS  
im Hauptstudium 10 SWS
  - b) Wahllehrveranstaltungen: insgesamt 7 SWS, davon  
im Grundstudium 4 SWS  
im Hauptstudium 3 SWS

## § 9

### Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Eine Lehrveranstaltung gilt dann als erfolgreich absolviert, wenn die Studierenden regelmäßig daran teilgenommen haben und wenn die darin erbrachten Leistungen insgesamt als mindestens ausreichend bewertet wurden. Die Benotung erfolgt entsprechend § 18 der Magisterprüfungsordnung und wird auf einer Leistungsbescheinigung vermerkt. Die Benotung kann auf Grund von schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen vorgenommen werden. Mündliche Beteiligung kann berücksichtigt werden. In den Proseminaren und Seminaren ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, im sprachgeschichtlichen Proseminar wird die Leistung in der Regel durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht. Leistungsnachweise für Wissenschaftliche Übungen werden auf Grund von regelmäßiger und aktiver Mitarbeit ausgestellt, zu der auch Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle, Übersetzungen, Essays oder Tests gehören.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis nicht erforderlich ist, wird durch Eintrag ins Studienbuch nachgewiesen.

(3) Das Grundstudium im Hauptfach wird durch die letzte Prüfungsleistung der studienbegleitend erfolgenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die

Zwischenprüfungsordnung Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(4) Das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums wird durch eine Bescheinigung bestätigt (Hauptstudiumsbescheinigung), die zur Vorlage bei der Meldung zum Abschlussexamen dient.

## § 10 Studieninhalte im Einzelnen

### (1) Anglistik als Hauptfach

1. Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
  - Integrated Language Course (Übung) 3 SWS  
Zur Feststellung der Sprachkenntnisse wird die Teilnahme am diagnostischen Einstufungstest dringend empfohlen. Wird mindestens die Note 2,3 erreicht, so entfällt die Pflicht zum Besuch dieser Wissenschaftlichen Übung.
  - Einführung in die Englische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft) (Übung) 3 SWS
  - Phonetik I (Theorie und Praxis) (Übung) 2 SWS
  - Culture Studies I (Übung) 2 SWS
  - Übersetzung (deutsch-englisch, englisch-deutsch) (Übung) 2 SWS
  - Essay (Übung) 2 SWS
  - Culture Studies II (Übung) 2 SWS
  - 2 Proseminare: Anglistik (eine Seminararbeit muss sprachwissenschaftlich, die andere literaturwissenschaftlich sein) 4 SWS
  - Proseminar: Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft (wenn eines dieser Fächer Nebenfach ist, ist dieses Proseminar in Anglistik zu besuchen) 2 SWS
  - Proseminar: Sprachgeschichte 2 SWS
  
2. Im Grundstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
  - Vorlesungen 8 SWS  
davon 6 SWS Anglistik, 2 SWS Amerikanistik und/oder Englische Sprachwissenschaft.
  
3. Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen - nach Maßgabe des Lehrangebots - Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. 4 SWS
  
4. Im Hauptstudium ist der Besuch folgender Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
  - Culture Studies III (Übung) 2 SWS
  - Übersetzung (deutsch-englisch, englisch-deutsch) (Übung) 2 SWS
  - Essay (auf der Grundlage literarischer oder anderer Texte) (Übung) 2 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltung: Culture Studies IV, Fachsprachenübersetzung, Fachaufsatz u. a. (Übung) 2 SWS
  - Klausurübungen für Examenssemester (Essay und Übersetzung) (Übung) 2 SWS
  - Phonetik II (nur erforderlich, wenn in Phonetik I eine nicht mindestens befriedigende Artikulationsfähigkeit festgestellt wurde) (Übung) 2 SWS
  - 2 Seminare: Anglistik (eine Seminararbeit muss sprachwissenschaftlich, die andere literaturwissenschaftlich sein) 4 SWS
  - Oberseminar oder Kolloquium: Anglistik 2 SWS
5. Im Hauptstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
- Vorlesungen 14 SWS  
davon mindestens 8 SWS Anglistik, 4 SWS Amerikanistik und/oder Englische Sprachwissenschaft.
6. Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. 4 SWS
- (2) Anglistik als Nebenfach, wenn nicht Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft Hauptfach ist:
1. Im Grundstudium sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
- Integrated Language Course (Übung) 3 SWS  
zur Feststellung der Sprachkenntnisse wird die Teilnahme am diagnostischen Einstufungstest dringend empfohlen. Wird mindestens die Note 2,3 erreicht, so entfällt die Pflicht zum Besuch dieser Wissenschaftlichen Übung.
  - Einführung in die Englische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft) (Übung) 3 SWS
  - Phonetik I (Theorie und Praxis) (Übung) 2 SWS
  - Culture Studies I (Übung) 2 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltung: Essay oder Übersetzung (Übung) 2 SWS
  - Culture Studies II (Übung) 2 SWS
  - 2 Proseminare: Anglistik 4 SWS
2. Im Grundstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
- Vorlesungen 8 SWS  
davon 6 SWS Anglistik, 2 SWS Amerikanistik und/oder Englische Sprachwissenschaft.
3. Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. 4 SWS

4. Im Hauptstudium sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
  - Culture Studies III (Übung) 2 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltung: Culture Studies IV, Fachsprachenübersetzung, Fachaufsatz u. a. (Übung) 2 SWS
  - Seminar: Anglistik 2 SWS
  
5. Im Hauptstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
  - Vorlesungen: Anglistik 4 SWS
  
6. Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. 3 SWS

### 3) Anglistik als Nebenfach, wenn Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft Hauptfach ist:

1. Im Grundstudium sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
  - Culture Studies I (Übung) 2 SWS
  - 2 Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Übungen oder Proseminare) 4 SWS
  - Culture Studies II (Übung) 2 SWS
  - 2 Proseminare: Anglistik 4 SWS
  
2. Im Grundstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
  - Vorlesungen: Anglistik 6 SWS
  
3. Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. 6 SWS
  
4. Im Hauptstudium sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
  - Culture Studies III (Übung) 2 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltung (Übung) 2 SWS
  - Seminar: Anglistik 2 SWS
  
5. Im Hauptstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
  - Vorlesungen: Anglistik 4 SWS

6. Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen

3 SWS

(4) Ist außer Anglistik auch Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, so sind in einem der beiden Nebenfächer die Voraussetzungen nach Absatz 2 und im anderen Nebenfach die Voraussetzungen nach Absatz 3 zu erfüllen.

(5) Studierende mit ausländischen Bildungsnachweisen (Bildungsausländer) können die geforderten Leistungsnachweise in Übersetzungsübungen durch weitere Leistungsnachweise in den Wissenschaftlichen Übungen Essay und Culture Studies oder in Proseminaren ersetzen.

#### § 11 Auslandsaufenthalt

(1) Es wird ein mindestens 3- bis 6-monatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land erwartet. Auf die Stipendienangebote des DAAD und anderer Organisationen wird verwiesen. Außerdem besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Direktaustausches an einer Hochschule in Großbritannien, USA und Kanada zu studieren beziehungsweise eine Tätigkeit als Lehrassistentin oder Lehrassistent wahrzunehmen.

(2) Studienleistungen, die an einer englischsprachigen Universität erbracht wurden, können gemäß § 12 angerechnet werden.

#### § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Dekan oder ein von ihm Beauftragter. Auf § 8 der Magisterprüfungsordnung wird verwiesen.

#### § 13 Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Studienordnung für das Studium des Faches Anglistik im Studiengang Magister Artium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Oktober 1993 (StAnz. 1993 Nr. 40 S. 1156ff.) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die von dem Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung vom 11. Oktober 1999 Gebrauch machen, behält die Studienordnung vom 5. Oktober 1993 ihre Gültigkeit.

Mainz, den 11. April 2003

Der Dekan des Fachbereiches 14  
- Philologie II -  
der  
Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Alfred Hornung



Anlage zu § 7 Abs. 3:

1. Möglicher Studienverlauf Magister Hauptfach Anglistik

a) Grundstudium

Semester	Veranstaltung	SWS	Bemerkungen
1	Integrated Language Course	3	ggf. Befreiung nach Test
	Einführung in die Englische Philologie	3	
	Culture Studies I	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	10	
2	Phonetik	2	evtl. auch im 1. Semester
	Übersetzung oder Essay	2	
	Proseminar	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	8	
3	Culture Studies II	2	
	Essay oder Übersetzung	2	
	Proseminar	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	8	
4	Proseminar	2	
	Proseminar	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	6	
1-4	Wahllehrveranstaltungen	4	
	SWS im Grundstudium (Pflicht)	32	

b) Hauptstudium

Semester	Veranstaltung	SWS	Bemerkungen
5	Culture Studies III	2	
	Übersetzung oder Essay	2	
	Seminar	2	
	Vorlesung	2	
	SWS insgesamt	8	
6	Essay oder Übersetzung	2	
	Phonetik II	2	falls erforderlich
	Seminar	2	
	Vorlesungen	4	
	SWS insgesamt	10	
7	Culture Studies IV oder Fachaufsatz oder Fachübersetzung	2	

	Klausurübungen für Examenssemester	2	
	Vorlesungen	4	
	SWS insgesamt	8	
8	Oberseminar / Kolloquium	2	
	Vorlesungen	4	
	SWS insgesamt	6	
5-8	Wahllehrveranstaltungen	4	
	SWS im Hauptstudium (Pflicht)	32	

2. Möglicher Studienverlauf Magister Nebenfach Anglistik, wenn Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft nicht studiert wird

Semester	Veranstaltung	SWS	Bemerkungen
Grundstudium	Integrated Language Course	3	ggf. Befreiung nach Test
	Einführung in die Englische Philologie	3	
	Essay oder Übersetzung	2	
	Phonetik	2	
	Culture Studies I	2	
	Culture Studies II	2	
	Proseminar	2	
	Proseminar	2	
	Vorlesungen	8	
	Wahllehrveranstaltungen	4	
	SWS im Grundstudium (Pflicht)	26	
Hauptstudium	Culture Studies III	2	
	Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Übung)	2	
	Seminar	2	
	Vorlesungen	4	
	Wahllehrveranstaltungen*	3	
	SWS im Hauptstudium (Pflicht)	10	

3. Möglicher Studienverlauf Magister Nebenfach Anglistik, wenn Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach studiert wird

Semester	Veranstaltung	SWS	Bemerkungen
Grundstudium	Wahlpflichtlehrveranstaltung (Übung)	2	
	Wahlpflichtlehrveranstaltung (Übung)	2	
	Culture Studies I	2	
	Culture Studies II	2	
	Proseminar	2	
	Proseminar	2	
	Vorlesungen	6	
	Wahllehrveranstaltungen	6	

	SWS im Grundstudium (Pflicht)	18	
Hauptstudium	Culture Studies III	2	
	Wahlpflichtlehrveranstaltung (Übung)	2	
	Seminar	2	
	Vorlesungen	4	
	Wahllehrveranstaltungen *	4	
	SWS im Hauptstudium (Pflicht)	10	

\* Berichtigt im StAnz. vom 27. Oktober 2003 S. 2402

